

ANHANG A – GÜLTIG FÜR ALLE GESCHÄFTSBEREICHE

Kündigung von Vertriebspartnern.

Bei der Beendigung aus beliebigem Grund von Vereinbarungen mit einem Käufer, der als Vertriebspartner oder in sonstiger Weise als Wiederverkäufer fungiert, ist der Käufer verpflichtet: (i) seine Tätigkeit als Vertriebspartner des Verkäufers und den Verkauf der Produkte unverzüglich einzustellen, ausgenommen nach schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer, wobei jedoch der Vertriebspartner berechtigt ist, sich erneut als autorisierter Vertriebspartner für den Verkauf von Produkten beim Verkäufer zu bewerben und der Verkäufer hierüber im eigenen Ermessen entscheiden kann; (ii) mit dem Verkäufer nach dessen Anweisungen zu kooperieren, um alle offenen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zu erfüllen; (iii) unverzüglich die Verwendung sämtlicher Zeichen, Druckerzeugnisse, Warenzeichen oder Handelsnamen des Verkäufers einzustellen und davon abzusehen, auf die vormals bestehende geschäftliche Verbindung zum Verkäufer hinzuweisen; (iv) die vom Verkäufer erworbenen Produkte ausschliesslich an den Verkäufer bzw. auf sonstige Weise nach den Vorgaben des Verkäufers zu entsorgen.

Warenzeichen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Vereinbarungen mit Vertriebspartnern oder sonstigen Wiederverkäufern:

(a) **Lizenz und Verwendung von Warenzeichen.** Der Verkäufer gewährt dem Käufer hiermit eine nicht exklusive und lizenzgebührenfreie Lizenz zur Verwendung der Warenzeichen, Namen und der entsprechenden Produktdesigns der Produkte, zu deren Verkauf der Käufer ausdrücklich autorisiert ist (die «Warenzeichen»), begrenzt auf die Laufzeit der Vereinbarung und auf das autorisierte Vertriebsgebiet des Käufers. Die Warenzeichen sind ausschliesslich in Verbindung mit Vermarktung, Vertrieb und Installation der Produkte sowie für den zugehörigen Kundendienst zu verwenden. Bei Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung wird der Käufer unverzüglich jede Nutzung der Warenzeichen einstellen, ausgenommen soweit zum Verkauf des verbleibenden Bestands der Produkte im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung erforderlich. Dem dem Verkäufer in der vorliegenden Vereinbarung gewährten Rechte gelten persönlich für den Käufer. Die Übertragung, Abtretung oder Unterlizenzierung kraft Gesetzes oder auf sonstigem Wege ist ausgeschlossen, und der Käufer darf seine Pflichten hierunter nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Verkäufer an Dritte delegieren.

(b) **Anerkennung von Rechten und Warenzeichen.** Der Käufer erkennt an, dass sämtliche Eigentumsrechte an den Warenzeichen beim Verkäufer liegen. Der durch die Nutzung der Warenzeichen durch den Käufer generierte Geschäftswert (*Goodwill*), einschliesslich des durch die Nutzung der Warenzeichen durch den Käufer zusätzlich generierten Geschäftswertes, kommt ausschliesslich dem Verkäufer zugute, und der Käufer erwirbt keine über die laut Vereinbarung ausdrücklich gewährten hinausgehenden Rechte an den Warenzeichen. Der Käufer wird die Warenzeichen streng im Einklang mit den Vorgaben laut Vereinbarung sowie im Einklang mit den diesbezüglichen Unternehmensrichtlinien des Verkäufers verwenden, die dieser dem Käufer von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt. Der Käufer wird davon absehen, (i) die Produkte für nicht autorisierte Zwecke oder in sonstiger Weise zu verwenden, die aller Voraussicht nach ihrem kommerziellen Wert abträglich ist; (ii) wissenschaftlichen Warenzeichen, Namen, Handelsnamen, Domainnamen, Logos oder Symbole zu verwenden, die mit den Warenzeichen verwechselt werden könnten; (iii) den Eindruck zu erwecken, dass nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Inhaber der Warenzeichen ist; und (iv) in beliebigen Ländern die folgenden Eintragungen vorzunehmen, vornehmen zu lassen oder anzustreben: (A) die Warenzeichen; (B) Domainnamen, welche die Warenzeichen oder Teile davon enthalten; oder (C) Namen, Handelsnamen, Domainnamen, Keywords, Namen in sozialen Medien, Account- oder Profilmamen, Identitäten oder Zeichen, die mit den Warenzeichen verwechselt werden könnten; oder (v) die Eigentümerschaft des Verkäufers an den Warenzeichen anzufechten. Der Käufer wird weder während der Laufzeit noch nach Beendigung der Vereinbarung die Gültigkeit der Warenzeichen anfechten oder Forderungen oder Rechte geltend machen, um Produkte unter Verwendung der Warenzeichen (oder ähnlicher Warenzeichen) zu produzieren, zu verkaufen oder anzubieten. Alle Warenzeichen, Namen oder Domainnamen, die der Käufer unter Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erwirbt, werden auf Aufforderung des Verkäufers unverzüglich an den Verkäufer übertragen.

(c) **Vorabkopien.** Alle Werbematerialien (einschliesslich Webseiten und Designs), die auf die Warenzeichen Bezug nehmen oder diese enthalten (jeweils «Werbetexte»), deren Verwendung der Käufer beabsichtigt, sowie deren geplante Platzierung, erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer (beispielsweise per Fax, per E-Mail oder über sonstige elektronische oder digitale Kommunikationswege), damit die angemessene Verwendung der Warenzeichen durch den Käufer sichergestellt werden kann. Der Verkäufer wird die ihm durch den Käufer vorgelegten Werbeteile unverzüglich prüfen und seine Zustimmung nur aus angemessenem Grund verweigern. Die Zusage gilt als verweigert, wenn der Verkäufer dem Käufer nicht binnen fünfzehn (15) Tagen ab Erhalt eines Werbeteiles eine Antwort zukommen lässt. Der Verkäufer kann seine Zustimmung verweigern, wenn Materialien, welche die Warenzeichen enthalten oder auf diese Bezug nehmen, im Ermessen des Verkäufers den Wert der Warenzeichen tatsächlich oder potenziell vermindern oder schmälern, und der Käufer wird keine derartigen Materialien in Umlauf bringen. Sofern neue Werbematerialien signifikant von zuvor durch den Verkäufer nach Massgabe der in der Vereinbarung beschriebenen Bestimmungen genehmigten Materialien abweichen, wird der Käufer dem Verkäufer vorab Kopien der betreffenden Materialien zukommenlassen.

ANHANG B – GÜLTIG FÜR EINZELNE GESCHÄFTSBEREICHE WIE NACHFOLGEND BESCHRIEBEN

1. Persönliche Schutzausrüstung (PPE)

Mindestbestellwert (MOV) und Mindermengenzuschlag (LOVAF)

	MOV Freight Waived	Freight Cost	MOV LOVAF Waived	LOVAF
France / DACH / Italy / Spain / Portugal / Benelux	750 €	40 €	300 €	25 €
UK & Ireland	750 € / £700	55 € / £50	300 € / £300	25 € / £25
Nordics / CEE	1500 €	85€ / Actual cost for CEE	300 €	25 €

RÜCKSENDUNGEN. Warenrücksendungen erfordern eine schriftliche Genehmigung. Das Rücksendevolumen darf ein Prozent (1%) der durch den Käufer getätigten Käufe im jeweils vorangegangenen Jahr nicht übersteigen, wobei eine Rücksendenummer (RMA bzw. RGA) durch den Honeywell Kundenservice vergeben wird. Die Rücksendenummer ist deutlich lesbar auf allen Paketen anzubringen. Bei der Rücknahme von Produkten gegen Gutschrift wird eine Gebühr in Höhe von 20% fällig, sofern die betreffenden Produkte unbenutzt und für den Wiederverkauf geeignet sind, den Standard-Stückzahlen für Bestellungen bei Honeywell entsprechen und die Lieferung innerhalb der vorangegangenen zwölf (12) Monate erfolgt ist. Rücksendungen, die im alleinigen Ermessen des Verkäufers nicht mehr für den erneuten Verkauf geeignet sind, werden entsorgt oder auf Kosten des Käufers an diesen zurückgegeben, ohne dass eine Gutschrift erfolgt. Bei Produkten mit Verfallsdatum, Sonderanfertigungen und Auslaufprodukten ist eine Rücksendung gegen Gutschrift ausgeschlossen, wobei die nachfolgend beschriebenen Ausnahmen gelten. Rücksendenummern haben eine Gültigkeitsdauer von sechzig (60) Tagen ab dem Vergabedatum. Nicht ordnungsgemäss autorisierte Rücksendungen werden entsorgt oder auf Kosten des Käufers an diesen zurückgegeben, ohne dass eine Gutschrift erfolgt. Die Rücknahmegebühr in Höhe von 20% entfällt, wenn der Käufer gleichzeitig eine neue

Bestellung mit einem identischen oder höheren Auftragswert platziert. Es gelten alle übrigen Rücknahmebedingungen.

2. Gasdetektoren

Mindestbestellwert (MOV) und Mindermengenzuschlag (LOVAF)

	MOV	LOVAF
Euro	700 €	71 €
£	600 £	50 £
USD	800 \$	79 \$

RÜCKSENDUNGEN. Warenrücksendungen erfordern eine schriftliche Genehmigung. Das Rücksendevolumen darf ein Prozent (1%) der durch den Käufer getätigten Käufe im jeweils vorangegangenen Jahr nicht übersteigen, wobei eine Rücksendenummer (RMA bzw. RGA) durch den Honeywell Kundenservice vergeben wird. Die Rücksendenummer ist deutlich lesbar auf allen Paketen anzubringen. Bei der Rücknahme von Produkten gegen Gutschrift wird eine Gebühr in Höhe von 20% fällig, sofern die betreffenden Produkte unbenutzt und für den Wiederverkauf geeignet sind, den Standard-Stückzahlen für Bestellungen bei Honeywell entsprechen und die Lieferung innerhalb der vorangegangenen zwölf (12) Monate erfolgt ist. Rücksendungen, die im alleinigen Ermessen des Verkäufers nicht mehr für den erneuten Verkauf geeignet sind, werden entsorgt oder auf Kosten des Käufers an diesen zurückgegeben, ohne dass eine Gutschrift erfolgt. Bei Produkten mit Verfallsdatum, Sonderanfertigungen und Auslaufprodukten ist eine Rücksendung gegen Gutschrift ausgeschlossen, wobei die nachfolgend beschriebenen Ausnahmen gelten. Rücksendenummern haben eine Gültigkeitsdauer von sechzig (60) Tagen ab dem Vergabedatum. Nicht ordnungsgemäss autorisierte Rücksendungen werden entsorgt oder auf Kosten des Käufers an diesen zurückgegeben, ohne dass eine Gutschrift erfolgt. Die Rücknahmegebühr in Höhe von 20% entfällt, wenn der Käufer gleichzeitig eine neue Bestellung mit einem identischen oder höheren Auftragswert platziert. Es gelten alle übrigen Rücknahmebedingungen.

ANHANG C – BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

- HONEYWELL erbringt die Leistungen ab dem Tag des Inkrafttretens. HONEYWELL erbringt die Leistungen am Standort des Kunden zu den im jeweiligen Servicelevel vereinbarten Zeiten. Wurden keine spezifischen Zeiten vereinbart, erfolgt die Erbringung von Leistungen während den üblichen Geschäftszeiten von HONEYWELL (siehe Auftragsbestätigung).
- Wo HONEYWELL bei der Erbringung von Leistungen einen Reparatur- oder Handlungsbedarf feststellt, der durch die von HONEYWELL zu erbringenden Leistungen abgedeckt ist, so wird HONEYWELL zumutbare Massnahmen ergreifen, um die erforderliche Reparatur (a) am Standort des Kunden und (b) noch während der Dauer der ursprünglichen Inspektion durchzuführen. Erscheint dies nicht möglich oder praktikabel, so wird HONEYWELL mit dem Kunden die Reparatur an einem anderen Ort bzw. zu einem anderen Zeitpunkt vereinbaren. HONEYWELL wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um alle Reparaturen im Einklang mit den Vorgaben gemäss dem vereinbarten Servicelevel durchzuführen. Wurden keine spezifischen Zeiten vereinbart, erfolgt die Reparatur so schnell wie zumutbar möglich während der üblichen Geschäftszeiten von HONEYWELL.
- Stellt der Kunde einen Mangel oder eine Fehlfunktion in den Anlagen fest, für die HONEYWELL Leistungen erbringt, so wird der Kunde HONEYWELL hiervon per Telefon, E-Mail oder Fax in Kenntnis setzen. Erfolgt die Mitteilung per Telefon, wird der Kunde die Anfrage im Anschluss umgehend noch einmal schriftlich oder per Fax gegenüber HONEYWELL bestätigen. Erfolgt eine Mitteilung ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten von HONEYWELL, so gilt als Zeitpunkt der Mitteilung (sofern im Servicelevel nicht ausdrücklich abweichend vereinbart) der Beginn der üblichen Geschäftszeiten am jeweils nächsten Geschäftstag. HONEYWELL wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um alle Reparaturen an Anlagen im Einklang mit den Vorgaben gemäss dem vereinbarten Servicelevel durchzuführen. Wurden keine spezifischen Zeiten vereinbart, erfolgt die Reparatur so schnell wie zumutbar möglich während der üblichen Geschäftszeiten von HONEYWELL.
- Sind die betreffenden Anlagen an Verbindungen oder Geräte angeschlossen, für die HONEYWELL keine Leistungen erbringt, so wird der Kunde vor einer Mitteilung an HONEYWELL sicherstellen, dass die betreffenden Mängel bzw. Fehlfunktionen nicht auf derartige Fremdverbindungen oder Fremdgeräte zurückzuführen sind.
- Sofern nicht im Servicelevel abweichend vereinbart, umfasst die Erbringung von Leistungen durch HONEYWELL die Erstellung eines Service- und Kalibrierungsberichts in einfacher Ausfertigung.
- HONEYWELL wird zumutbare Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass seine Vertreter am Standort des Kunden nachvollziehbare Sicherheitsbestimmungen einhalten, die den Vertretern von HONEYWELL zur Kenntnis gebracht wurden.
- Der Kunde wird HONEYWELL von jeder Änderung an den Geräten oder des Kundenstandorts in Kenntnis setzen, und HONEYWELL kann nach einer Anpassung die zu zahlenden Servicegebühren anpassen. HONEYWELL ist nicht verpflichtet, einer Änderung zuzustimmen, und sofern HONEYWELL nicht zustimmt, kann HONEYWELL die Erbringung von Leistungen für die betreffenden Anlagen oder Geräte bzw. Standorte des Kunden einstellen.
- HONEYWELL wird keine Änderungen, Aufrüstungen oder Modifikationen an den Anlagen am Standort des Kunden vornehmen, bevor der Kunde einem entsprechenden Angebot von HONEYWELL schriftlich zugestimmt hat.
- HONEYWELL wird den Kunden davon in Kenntnis setzen, falls polizeiliche, brandschutztechnische oder sonstige behördliche Vorgaben bestimmte Aufrüstungen oder Modifikationen der Anlagen oder der Leistungen erforderlich machen, und HONEYWELL wird dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. HONEYWELL wird die entsprechenden Aufrüstungen oder Anpassungen vornehmen, nachdem der Kunde dem Angebot schriftlich zugestimmt hat, und der Kunde trägt die veranschlagten Kosten der entsprechenden Aufrüstungen bzw. Anpassungen.
- Die Leistungen umfassen nicht (a) Erneuerung, Austausch oder Auswechslung von Teilen mit begrenzter Lebensdauer, wie beispielsweise Batterien, Materialien bezüglich fehlender, verschlissener oder beschädigter Teile, Reparatur und Austausch von Anschlussleitungen (ausgenommen wo dies im Servicelevel ausdrücklich vereinbart wurde oder auf sonstigem Wege die Kosten durch den Kunden übernommen werden), oder (b) Wartung von Geräten oder Materialien, an welche die vertraglich gedeckten Geräte angeschlossen werden können.
- HONEYWELL ist nicht zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, wenn: (a) der Kunde eigenmächtig Eingriffe an den Geräten vorgenommen hat, oder (b) der Kunde die Wartungsinweise des Herstellers missachtet hat, oder (c) wenn die Geräte im nachvollziehbaren Ermessen von HONEYWELL veraltet sind oder Wartung und Support nicht mehr wirtschaftlich erscheinen (beispielsweise wenn Ersatzteile nicht mehr ohne Weiteres oder nicht mehr zu wirtschaftlichen Preisen erhältlich sind). Sollte einer der vorstehenden Fälle zutreffen, so wird HONEYWELL dem Kunden ein Angebot zukommen lassen, um entweder die erforderlichen Leistungen zu erbringen oder die betreffenden Geräte auszutauschen oder auf den aktuellen Standard zu bringen. HONEYWELL kann die Erbringung von Leistungen für die betreffenden Geräte ohne weitere Ansprüche des Kunden einstellen, falls der Kunde dem vorgelegten Angebot nicht schriftlich zustimmt.
- HONEYWELL ist nur zur Erbringung von Leistungen für den Kunden verpflichtet, wenn der Kunde alle Lizenzen, Wegerechte oder Genehmigungen einholt und aufrechterhält, die zur Erbringung von Serviceleistungen oder zum dauerhaften Betrieb der Geräte am betreffenden Standort erforderlich sind.
- Stellt der Kunde binnen zwölf (12) Monaten ab Lieferung bzw. ab Erbringung fest, dass die von HONEYWELL bei der Erbringung von Leistungen verwendeten Teile oder Materialien nicht den

Spezifikationen des Kunden entsprechen, so ist HONEYWELL einzig verpflichtet, die entsprechenden Teile oder Materialien ohne Mehrkosten für den Kunden im eigenen Ermessen zu korrigieren oder auszutauschen, sofern (a) der Kunde die entsprechenden Teile bzw. Materialien im Einklang mit den Bestimmungen der Gebrauchsanweisung genutzt hat und (b) wo die betreffenden Teile oder Materialien nicht von HONEYWELL gefertigt wurden, ist die Haftung von HONEYWELL im Rahmen dieser Regelung auf die Weitergabe der Gewährleistungsregelungen des betreffenden Herstellers an den Kunden (in dem für HONEYWELL verpflichtenden Rahmen) begrenzt.

14. HONEYWELL wird bei der Erbringung von Leistungen die angemessene Sorgfalt und Professionalität walten lassen, und falls HONEYWELL dies im Ermessen des Kunden nicht tut, so beschränkt sich die Haftung von HONEYWELL darauf, (a) die entsprechenden Leistungen kostenfrei für den Kunden erneut zu erbringen,

(b) den infolge von Fahrlässigkeit seitens HONEYWELL, seiner Mitarbeiter oder Vertreter direkt verursachten Schaden an Geräten kostenfrei für den Kunden zu korrigieren bzw. zu reparieren.

15. Der Kunde wird HONEYWELL so schnell wie zumutbar möglich, in jedem Fall aber binnen dreissig (30) Tagen seit Kenntnis des Mangels, umfassend und detailliert von allen Mängeln oder Fehlfunktionen schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde wird HONEYWELL und seinen Vertretern Zugang zu allen betreffenden Standorten gewähren, um gemeldete Mängel oder Fehlfunktionen zu untersuchen.

16. Sämtliche gesetzlichen, auf Gewohnheitsrecht basierenden (*customary*) oder sonstigen Bedingungen, Gewährleistungen und Bestimmungen ausdrücklicher oder impliziter Natur, die ohne den ausdrücklichen Ausschluss möglicherweise zugunsten des Kunden bestehen würden, werden hiermit ausgeschlossen. Ausgenommen sind implizite Bedingungen, die HONEYWELL jetzt oder in Zukunft zur Übertragung von Rechten an Teilen oder Materialien berechtigen, wenn eine Eigentumsübertragung ansteht.

17. Der Kunde hat (i) zu jeder Zeit die vom Hersteller empfohlenen Umgebungsbedingungen für die Geräte zu gewährleisten und die Geräte gemäss den Empfehlungen des Herstellers (bzw. gemäss den von Zeit zu Zeit von Life Safety Distribution GmbH („LSD“) ausgegebenen schriftlichen Empfehlungen) zu benutzen, zu betreiben und zu pflegen; (ii) die Geräte nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch LSD an einen anderen Standort zu bewegen; (iii) anderen Personen als LSD nur nach schriftlicher Genehmigung durch LSD zu gestatten, die Geräte oder Teile davon anzupassen, zu warten, zu reparieren, zu ersetzen oder zu entfernen.

18. Der Kunde ist verantwortlich für alle Teppich-, Dekorations- und Wiederherstellungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen anfallen. Der Kunde wird LSD kostenfrei alle für den Zugang zu den Geräten erforderlichen Leitern, Gerüste und sonstigen Gerätschaften zur Verfügung stellen. Soweit sich LSD bereit erklärt, die entsprechenden Arbeiten selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, hat der Kunde die hierfür von LSD im angemessenen Rahmen in Rechnung gestellten Gebühren zu zahlen.

19. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass LSD und seine autorisierten Vertreter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vollumfänglich freien Zugang zu den Geräten und zu allen vom Kunden geführten Unterlagen betreffend deren Nutzung, Anwendung, Standort und Umgebung erhalten.

20. Der Kunde hat alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit der am Standort des Kunden tätigen Mitarbeiter von LSD zu gewährleisten.

21. Die Kündigung einer Service- oder Teilevereinbarung oder einer Bestellung erfordert die schriftliche Mitteilung an den Kundendienst des Verkäufers mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Tagen zum effektiven Kündigungstermin. Bei der Kündigung von Vereinbarungen oder Bestellungen wird, soweit gesetzlich zulässig, eine Gebühr in Höhe von dreissig Prozent (30%) des jeweiligen Vertrags- bzw. Bestellvolumens fällig. Bei der Kündigung von Teilevereinbarungen wird eine Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) des jeweiligen Vertrags- bzw. Bestellvolumens fällig. Bei im Voraus bezahlten Servicevereinbarungen ist eine Erstattung ausgeschlossen.